

<i>Name:</i>	Gartenpartei
<i>Kurzbezeichnung:</i>	Gartenpartei
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	ökologisch, sozial und ökonomisch

Anschrift: Othrichstraße 7
39128 Magdeburg
z. H. Herrn Roland Zander

Telefon: (03 91) 2 44 99 10

Telefax: -

E-Mail: vorstand@gartenpartei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 12.12.2017)

Name:

Gartenpartei

Kurzbezeichnung:

Gartenpartei

Zusatzbezeichnung:

ökologisch, sozial und ökonomisch

Landesvorstand:

Vorsitzender:

Roland Zander

Stellvertreter:

Harald Hartmann

Schatzmeister:

Ronald Zoschke

Schriftführerin:

Nicole Angerstein

weitere Vorstandsmitglieder:

Christine Brandt

Wolfgang Hess

Reiner Heyer

Hannelore Ostermann

Claus-Dieter Trieb

Peter Uhlmann

Dr. Helmut Bresch

Ronald Sichtung

Rainer Buller

Elisabeth Guderjahn

Gartenpartei

Satzung

Neufassung vom 25.11.2017

Beschlossen auf dem 2. ordentlichen Parteitag in Magdeburg

§ 1 **Partei**name, **Sitz**, **Tätigkeitsgebiet**

Die Partei führt den Namen: **Gartenpartei**
mit der Kurzbezeichnung: **Gartenpartei**
und der Zusatzbezeichnung: **ökologisch, sozial und ökonomisch**

Der Sitz der Partei ist: **Magdeburg**

Das Tätigkeitsgebiet ist das Land Sachsen-Anhalt.
Sie ist Landespartei nach § 6 (4) PartG.
Die Partei kann sich an Wahlen beteiligen.

§ 2 **Mitgliedschaft**, **Beginn** und **Ende**

Jeder, der in Deutschland lebt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied der Gartenpartei sein. Die Aufnahme von Ausländern ist unter Beachtung des Parteiengesetzes §2 (3) möglich. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht im Land Sachsen-Anhalt haben, können sich einem Gebietsverband zuordnen lassen, der ihnen die beste Möglichkeit gibt, sich am politischen Leben der Partei zu beteiligen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des aufnehmenden Gebietsverbandes. Er braucht die Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft nicht zu begründen.

Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen des Programms und erkennen die Satzung an. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei ist nicht möglich. Wer Organisationen angehört, die entgegen geltendem Recht bestehen oder Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder der Gartenpartei sein.

Der Austritt kommt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand des Gebietsverbandes zustande, dem das Mitglied angehört. Mitglieder sind jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Ausschlussgründe und das Verfahren regelt § 4 Ordnungsmaßnahmen. Bei Tod oder Eintritt in eine andere Partei endet die Mitgliedschaft.

§ 3 **Rechte** und **Pflichten** der **Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Meinung innerhalb der Partei in schriftlichen oder mündlichen Beiträgen und bei Wahlvorschlägen frei zu äußern und an Abstimmungen teilzunehmen.

Die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechtes ist nur möglich, wenn das Mitglied dieses Recht per Gesetz besitzt. Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den

Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.
Mitgliedsrechte können durch Ordnungsmaßnahmen eingeschränkt werden.
Jedes Mitglied kann sich in Parteiorganen oder als Kandidat zu Wahlen aufstellen lassen.
Die Mitglieder arbeiten in der Partei ehrenamtlich. Für die Mitglieder der Partei besteht die Pflicht, sich aktiv an der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen, die Satzung anzuerkennen und das Parteiprogramm nach außen zu vertreten.
Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der Partei vornimmt, haften die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Parteivermögen.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze der Ordnung der Partei verstößt oder der Partei schweren Schaden zufügt.
Ordnungsmaßnahmen werden vom zuständigen Vorstand beim Schiedsgericht beantragt.
Über Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht, welches auf dem Parteitag gewählt wird.
Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind schriftlich zu begründen.
Das Schiedsgericht tritt bei Bedarf zusammen.

a) Ausschlussgründe sind:

Zu widerhandeln gegen die elementarsten Grundsätze der Parteiinteressen, parteischädigendes Verhalten oder grobe Verstöße gegen Programm oder Satzung.

b) Schwerwiegende Ausschlussgründe sind:

Beharrliches Widerhandeln gegen die elementarsten Grundsätze der Partei, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, um weiteren Schaden von der Partei abzuwenden.

In schwerwiegenden Fällen, wenn ein sofortiges Eingreifen erforderlich wird, kann ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte, bis zur Entscheidung durch ein Schiedsgericht, ausgeschlossen werden.

Für Mitglieder des Parteivorstandes entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Für Mitglieder eines Gebietsverbandes entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder des Gebietsverbandes.

Ordnungsmaßnahmen nach a) und b) sind dem Mitglied schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entscheidung zuzustellen und zu begründen.

c) Ordnungsmaßnahmen ohne Parteiausschluss sind:

Verwarnung, Verweis, zeitweise Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern, Enthebung von Parteiämtern.

Die Ordnungsmaßnahme spricht aus:

Für Mitglieder des Parteivorstandes die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Für Mitglieder eines Gebietsverbandes, der Vorstand des Gebietsverbandes.

Für die Mitglieder des Vorstandes eines Gebietsverbandes, der Parteivorstand.

Sie werden ausgesprochen, wenn es sich um einzelne Verstöße gegen Programm oder Satzung handelt und eine Wiederholung wahrscheinlich nicht eintreten wird.

Werden die Ordnungsmaßnahmen nach c) nicht vom Mitglied anerkannt, kann es das

Schiedsgericht anrufen.

Ordnungsmaßnahmen nach c) sind dem Mitglied schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entscheidung zuzustellen und zu begründen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

Der Parteivorstand spricht Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände aus.

Die Gebietsverbände können ein Schiedsgericht anrufen.

Die Ordnungsmaßnahmen sind auf dem nächsten Parteitag durch Mehrheitsbeschluss zu bestätigen, sonst werden sie unwirksam

Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden, wenn ein Gebietsverband oder dessen Vorstand gegen elementare Grundsätze der Partei oder gegen die Beschlüsse der eigenen Gebietsversammlung schwerwiegend verstoßen.

Das sind:

- schädigendes Verhalten gegenüber der Partei,
- finanzieller Untreue.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- Amtsenthebung von Vorständen oder Vorstandsmitgliedern,
- Ausschluss des Gebietsverbandes aus der Partei.

Bei Ausschluss eines Gebietsverbandes verliert dieser das Recht, den Namen der Partei zu führen.

§ 6 Allgemeine Gliederung und Organe der Partei

Gliederung

a) Die Gartenpartei besteht als einheitlicher Verband.

Die Partei untergliedert sich nicht, wenn keine Gebietsverbände unterhalb des Landesverbandes nach § 6b) gebildet werden können oder die Untergliederung aufgehoben wird. Werden in der Satzung Zuständigkeiten für Gebietsverbände genannt, übernimmt diese der Landesverband wenn keine Gebietsverbände bestehen. Der Parteitag ist als Mitgliederversammlung durchzuführen.

b) Die Gartenpartei untergliedert sich in Gebietsverbände.

Die Untergliederung ist durchzuführen, wenn die Anzahl der Mitglieder und ihre räumliche Verteilung eine Gliederung erfordern. Die Gebietsverbände sind so zu bilden, dass den Mitgliedern eine angemessene Teilnahme am politischen Leben der Partei gewährleistet wird. Alle Gebietsverbände liegen im Land Sachsen-Anhalt.

Der oberste Verband ist der Landesverband. Die Verbände unterster Stufe sind die Gebietsverbände. Sie sind dem Landesverband direkt untergeordnet.

Eine weitere Untergliederung findet nicht statt.

Gebietsverbände tragen den Namen der Partei mit dem Zusatz Gebietsverband und der Bezeichnung des Verbandes.

Organe

Das oberste Organ der Landespartei ist der **Parteitag**.

Der **Vorstand** wird auf einem Parteitag gewählt und besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
(geschäftsführender Landesvorstand)
- es können bis zu 10 weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann die Position bis zum nächsten Parteitag auf Beschluss des Vorstandes von einem gewählten Vorstandsmitglied kommissarisch ausgeübt werden.

Der Parteivorstand leitet die Partei und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er vertritt die Partei gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Landesvorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt.

Das oberste Organ eines Gebietsverbandes ist die **Hauptversammlung**.

Der **Vorstand des Gebietsverbandes** wird auf einer Hauptversammlung gewählt und besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- es können bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann die Position bis zur nächsten Hauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes von einem gewählten Vorstandsmitglied kommissarisch ausgeübt werden.

Der Gebietsvorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und wird alle 2 Jahre neu gewählt.

Allgemein gilt:

Aufgaben der Parteiarbeit werden den Mitgliedern vom Partei- oder Gebietsvorstand direkt übertragen.

Jeder Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Parteitage und Hauptversammlungen

Parteitage

Die ordentlichen Parteitage werden nach Maßgabe des Parteiengesetzes alle 2 Jahre durchgeführt. Außerordentliche Parteitage können jederzeit einberufen werden.

Wird der Parteitag nach § 6 a) der Satzung **ohne Untergliederung** der Partei durchgeführt, haben alle Parteimitglieder das Recht am Parteitag teilzunehmen und gleiches Stimmrecht (Mitgliederversammlung).
Der Parteivorstand gibt den Zeitpunkt und den Versammlungsort bekannt.
Die Bekanntgaben können wahlweise erfolgen:

- schriftlich durch persönliche Übergabe,
- Zustellung durch Einwurf in den Hausbriefkasten,
- per E-Mail (mit Bestätigung der Ankunft der Nachricht).

Über die Art und den Zeitpunkt der Benachrichtigung ist ein Vermerk zu führen.

Die Benachrichtigung ist zu erfolgen:

- spätestens 20 Tage vor dem ordentlichen Parteitag bzw.
- spätestens 11 Tage vor einem außerordentlichen Parteitag.

Wird der Parteitag nach § 6 b) **mit Untergliederung** in Gebietsverbände durchgeführt, gilt folgender Delegiertenschlüssel:

Der amtierende Parteivorstand nimmt am Parteitag teil und ist mit maximal einem Fünftel der satzungsmäßigen Anzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet. Jeder Gebietsverband kann auf je 10 Mitglieder seines Verbandes einen Delegierten entsenden.

Der Parteivorstand legt den Termin eines Parteitages so, dass die Gebietsverbände rechtzeitig ihre Hauptversammlungen einberufen und Delegierte entsenden können.

Die Bekanntgaben an die Vorstände der Gebietsverbände können wahlweise erfolgen:

- schriftlich durch persönliche Übergabe,
- Zustellung durch Einwurf in den Briefkasten,
- per E-Mail (mit Bestätigung der Ankunft der Nachricht).

Über die Art und den Zeitpunkt der Benachrichtigung ist ein Vermerk zu führen.

Die Benachrichtigung ist zu erfolgen:

- spätestens 30 Tage vor dem ordentlichen Parteitag bzw.
- spätestens 21 Tage vor einem außerordentlichen Parteitag.

Durchführung des Parteitages

Jeder ordentliche einberufende Parteitag ist beschlussfähig.
Der Parteivorstand ist anwesend und gibt den Rechenschaftsbericht bekannt.

Die Teilnehmer des Parteitages stimmen ab über:

- das Politische Programm
- die Satzung
- die Schiedsgerichtsordnung
- Finanz- und Beitragsordnung
- die personelle Zusammensetzung des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes

Vorschläge zu Parteidokumenten oder zur Tagesordnung sollten möglichst frühzeitig beim Vorstand eingehen. Ergänzungen sind auf dem Parteitag möglich, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt angenommen wird.

Der alte Vorstand leitet den Parteitag.

Vor dem Rechenschaftsbericht ist die vorläufige Tagungsordnung zu verlesen und auf Antrag zu ergänzen. Werden auf Anfrage des Versammlungsleiters keine Zusätze mehr beantragt, schließt dieser die Tagesordnung. Über den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des alten Vorstandes ist ein Beschluss zu fassen. **Wird ein neues politisches Programm oder eine neue Satzung angenommen, treten sie sofort in Kraft.**

Nach der Wahl übernimmt der neue Vorstand sofort die Leitung und Geschäfte der Partei.

Redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Parteivorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Alle Dokumente des Parteitages sind durch den Vorstand auf seine Ordnungsmäßigkeit hin zu beurkunden.

Beschließt der Parteitag über die Auflösung der Partei oder Verschmelzung mit einer anderen Partei, muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung der Mitglieder mit 60% der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

Hauptversammlungen

Die ordentlichen Hauptversammlungen werden 1 x im Jahr durchgeführt. Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit einberufen werden.

Hauptversammlungen werden als Mitgliederversammlungen durchgeführt.

Der Gebietsvorstand gibt den Zeitpunkt und den Versammlungsort bekannt. Die Bekanntgaben können wahlweise erfolgen:

- schriftlich durch persönliche Übergabe
- Zustellung durch Einwurf in den Hausbriefkasten
- per E-Mail (mit Bestätigung der Ankunft der Nachricht).

Über die Art und den Zeitpunkt der Benachrichtigung ist ein Vermerk zu führen.

Die Benachrichtigung ist zu erfolgen:

- spätestens 20 Tage vor einer ordentlichen Hauptversammlung
- spätestens 11 Tage vor einer außerordentlichen Hauptversammlung.

Die Mitglieder der Hauptversammlungen beraten und stimmen ab über:

- Vorschläge zu Parteidokumenten,
- Tagesordnungspunkten
- die Schiedsgerichtsordnung des Gebietsverbandes,
- die personelle Zusammensetzung des Gebietsvorstandes,
- die zum Parteitag zu entsendenden Delegierten.

§ 8 Kandidatenaufstellung

Für die Aufstellung der Bewerber an Wahlen zu den Volksvertretungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die aktuellen Bekanntmachungen des zuständigen Wahlleiters. Die Aufstellung erfolgt in geheimer Wahl.

Der zuständige Vorstand organisiert die Wahlveranstaltungen. Die Form der Benachrichtigung ist analog zu den Hauptversammlungen einzuhalten. Die Mindestfrist beträgt 11 Tage.

Wer das aktive und passive Wahlrecht besitzt kann Wahlvorschläge unterbreiten und auch selbst Kandidat sein. Die anzuwendenden Wahlgesetze und Wahlordnungen im Wahlgebiet bzw. Wahlbereich, auch in Bezug auf den Wohnsitz, sind zu beachten. Die Rangfolge auf den Bewerberlisten richtet sich nach Stimmenszuspruch.

§ 9 Finanz- und Beitragsordnung

a) Allgemeines

Die Mitarbeit in der Gartenpartei ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Sach-, Wert- und Dienstleistungen, die von **Mitgliedern** erbracht werden, gehören unter Beachtung von § 26 a (4) PartG nicht zu den Einnahmen.

b) Mitgliedsbeitrag

Die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages ist freiwillig und Ermessenssache.

Ein Mitgliedsbeitrag ist bei der Zahlung als solcher anzugeben.

c) Spenden

Spenden dürfen nur bis zu einem Betrag von 1000 € in bar angenommen werden.

Sie sind unverzüglich an den zuständigen Schatzmeister weiterzuleiten.

Kann dieser nicht erreicht werden, informiert das Mitglied ein Vorstandsmitglied.

Dieses betreibt umgehend die Übernahme durch ein anderes, mit Finanzen beauftragtes Vorstandsmitglied.

Eingehende Spenden sind sofort auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Wenn die Spende nicht als Einnahme verbucht werden kann / darf, ist umgehend nach § 25 PartG zu verfahren.

d) Rechenschaftsbericht

Nach jedem Jahresabschluss ist ein Rechenschaftsbericht zu erstellen und im Vorstand zu beraten. Vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages ist der Rechenschaftsbericht vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schatzmeister der Partei zu unterschreiben.

Die Partei ist verpflichtet über ihre Ein- und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen und die Ein- und Ausgabearten darzustellen. Sie muss Rechenschaft gemäß §§ 23, 24 und 28 PartG über ihre Ein- und Ausgaben geben.

Das Rechnungswesen und die Buchführung sind von den gewählten Rechnungsprüfern zu kontrollieren.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

e)Finanzausgleich

Die finanziellen Mittel verbleiben grundsätzlich bei den einnehmenden Verbänden.

Erfordern aktuelle Aufgaben eine Umverteilung, so entscheiden die Vorstände der betroffenen Gebietsverbände gemeinsam mit dem Parteivorstand über die finanziellen Maßnahmen.

§ 10 Schiedsgerichtsordnung

Die Schiedsgerichtsordnung regelt die Zusammensetzung, Zuständigkeit und ein gerechtes Verfahren. Sie wird von den jeweiligen Parteitag beschlossen. Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind Parteischiedsgerichte anzurufen, die beim Landesverband und den Gebietsverbänden zu bilden sind.

1. Bei parteiinternen Streitigkeiten ist ein schriftlicher Antrag an das Schiedsgericht zu richten.

Antragsberechtigt sind einzelne Mitglieder oder jeder Vorstand.

2. Auf Antrag jeder der streitenden Parteien kann ein Richtermitglied wegen Befangenheit abgelehnt werden.

3. Die Schiedsgerichte haben in jeder Verfahrenslage auf gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken. Ein Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

4. Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Schiedsgerichte agieren unabhängig.

Die Entscheidungen sind zu begründen und schriftlich innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des Tages der Entscheidung und der Abfassung den Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

5. Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen weder dem Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes angehören oder in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder eines Gebietsverbandes stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

6. Berufungen sind innerhalb von 14 Tagen beim zuständigen Schiedsgericht schriftlich einzulegen und zu begründen. Wird der Richterspruch nach der Berufung nicht geändert, kann ein übergeordnetes Schiedsgericht angerufen werden. In letzter Instanz entscheidet der Parteitag.

§ 11 Salvatorische Klausel

Können einzelne Paragraphen der Satzung keine Anwendung finden, so bleibt die Satzung an sich gültig. Es gelten dann die gesetzlichen Regelungen.

Die Satzung ist nachzubessern.

Magdeburg, 25.11.2017

Roland Zander

Vorstandsvorsitzender

Harald Hartmann

Stellvertr. Vorsitzender

Ronald Zoschke

Schatzmeister

Nicole Angerstein

Schriftführerin

Gartenpartei

Politisches Programm vom 25.11.2017
nach §1 Abs. 3 Parteiengesetz

Präambel:

Unsere politische Richtung bezeichnen wir als „Dunkelgrün“.

Sie ist ökologisch ausgerichtet und soll die Grundlagen für ein soziales und gerechtes Gemeinschaftsleben unter Berücksichtigung ökonomischer Faktoren schaffen. In einer sich ständig verändernden Welt wollen wir in den Parlamenten durch eine Sachpolitik für brauchbare Lösungen eintreten.

Von politischen Strömungen, die historisch überholt sind distanzieren wir uns.

Ohne eine starke Wirtschaft können wir uns ökologisch und sozial sein nicht leisten. Grenzenlosen Profit auf Kosten einer lebenswerten Welt lehnen wir ab.

Natürliche Lebensgrundlagen erhalten:

Der ständige Anstieg der Weltbevölkerung bedingt eine wachsende Nachfrage an Rohstoffen, Wasser, Energie und Lebensmitteln. Diese Güter kann man nicht beliebig beschaffen, vermehren und die daraus resultierende Entsorgung gewährleisten. Die vorhandenen Ressourcen müssen sinnvoll eingesetzt werden um damit auszukommen.

Landwirtschaftliche Flächen sind nicht zur Erzeugung von Rohstoffen der Bio-Treibstoff-Industrie zu verwenden. Land, das uns ernährt darf nicht für Profit missbraucht werden.

Ackerboden und Gartenland sind kein Bauerwartungsland.

Die Bedeutung von Kleingartenanlagen für das Allgemeinwohl, Stadtklima und den Artenschutz ist ausreichend bekannt und muss berücksichtigt werden. Das Bundeskleingartengesetz ist den veränderten Bedingungen in Natur und Gesellschaft anzupassen und in ein Gesetz zum Schutz kommunaler Grünflächen zu überführen. In Verantwortung für unsere Kinder und die Gesundheit der Bürger sollen Lebensmittel unbelastet sein. Auch zum Schutz von Flora und Fauna ist die Anwendung von Chemikalien stark zu reduzieren, natürliche, biologische Verfahren sind zu entwickeln und anzuwenden.

Wir treten für eine weitere Optimierung des notwendigen Wirtschaftszweiges Recycling ein. Das Studium von und Entsorgungsmanagement soll eine attraktive Studienrichtung werden. Die Herstellung langlebiger Konsumgüter und ihre Rückführung in den Wirtschaftskreislauf muss gesetzlich verankert werden.

Ein soziales und gerechtes Gemeinschaftsleben schaffen:

Bundesweit ist ein einheitliches, kostenloses Bildungssystem auf hohem Niveau einzuführen. Hort- und Kitaplätze müssen kostenfrei und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Die arbeitenden Menschen schaffen den Wohlstand unserer Gesellschaft. Deshalb fordern wir die Neuordnung und Bewertung der Arbeit nach Qualifikation, Erschwernis und Verantwortung sowie die sachlich Bewertung und Bezahlung. Hartz IV, 1 Euro-Jobs und unbezahlte Praktika sind als Menschen erniedrigende Einrichtungen abzuschaffen.

Unser Staat hat Menschen mit Behinderungen, kranke Menschen, Rentner und Kinder in angemessener und ausreichender Form zu versorgen. Wir leben in einem reichen Land, kein Bürger soll sich finanziell ausgeschlossen fühlen.

Die medizinische Versorgung und Pflege der Menschen ist auf hohem Niveau durchzuführen und stets an die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen. Die notwendigen Behandlungen, pflegerischen Tätigkeiten und zur Genesung nötigen Arznei-, Heil- und Hilfsmittel müssen komplett durch die Krankenversicherungen finanziert werden. Den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ist ausreichend Personal für eine menschenwürdige Unterbringung und Pflege zu finanzieren, der Verwaltungsaufwand ist deutlich zu reduzieren.

Die Verlängerung der Lebensarbeitszeit ist eine versteckte Rentenkürzung. Das Renteneintrittsalter soll bei 65 Jahren, bei Frauen (abzüglich 2 Jahre für jedes geborene Kind) festgeschrieben sein. Rentenerhöhungen sind an die Erhöhung der Diäten zu koppeln.

Verkehrs- und Siedlungspolitik:

Neue Richtlinien für die Planung von Bauwerken und Verkehrswegen sind nach aktuellen Erkenntnissen zu erstellen. Wir wollen lebenswerte Städte und Gemeinden. Städte im Gleichgewicht halten bedeutet auch, auf eine weitere Komprimierung zu verzichten. Die Infrastruktur soll ökologisch optimal gestaltet und nach sozialen Kriterien ausgerichtet werden.

Wo es möglich und sinnvoll ist, sind Transporte besser zu koordinieren und gegenläufige Transporte zu verhindern. Die Nutzung regionaler Produkte, Dienstleistungen und die Beschäftigung von Arbeitnehmern aus dem nahen Umfeld sind ein wichtiger Faktor für eine ökologische Politik.

Wir fordern kostenlose Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr um der sinkenden Akzeptanz und der Nutzung dieser Verkehrsmittel entgegen zu wirken.

Ausreichende kostenfreie Parkplätze schaffen einen schnelleren Übergang vom fließenden in den ruhenden Verkehr und führen zu weniger Emissionen.

Ampeln sind weitestgehend durch Kreisverkehre zu ersetzen. Nicht vermeidbare Ampelanlagen sind in "GRÜNE WELLEN" zu schalten und mit Vorsignalen auszurüsten um die Anzahl der Brems- und Anfahrvorgänge zu reduzieren.

Die Infrastruktur für den Radverkehr ist auszubauen und zu verbessern.

In den Stadtteilen und auf dem Lande sind umfassende lokale Einkaufs- und Versorgungszentren zu schaffen.

Energiepolitik

Die Vorkommen an Öl und Kohle sind begrenzt, eine Neuausrichtung der Energiepolitik daher notwendig. Eine lokale Energieerzeugung unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt und Tierschutz ist zu bevorzugen. Mit örtlicher Energiespeicherung können Spitzen des Bedarfs und der Energieerzeugung gepuffert werden.